



Autonomie versus freiheitsbeschränkende Massnahmen

Mit Autonomie bezeichnen wir individuelle Bestrebungen nach **Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit** von Mitmenschen in allen denkbaren Lebenslagen.

Somit gilt diese Definition auch für die Autonomiebestrebungen von Mitmenschen mit geistigen, körperlichen und pflegerischen Abhängigkeiten.

Als sehr komplex und anspruchsvoll erscheint die Thematik im **Kontext**

- zur stationären Institution, deren Werte, Philosophie und Strukturen
- zur Ethik, bzw. zur moralisch, sittlichen Handlungsweise im Sozial und Gesundheitswesen
- zur gesetzlichen Auslegung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht in stationären Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden von der Institution im Interesse und zum Schutz der abhängigen Person in Erwägung gezogen.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen korrespondieren in der Regel mit gesetzlichen Auflagen der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht und stehen gleichzeitig im Widerspruch zur Autonomie und Selbstbestimmung.

**Es entsteht in aller Regel ein Dilemma
zwischen Autonomie und der Sicherheit .**

Betroffene, deren Angehörige, Hausärzte und Verantwortliche der Institution sind zur Erarbeitung von Konsenslösungen aufgerufen; nur darin besteht die Chance einer vertretbaren Gratwanderung zwischen Autonomie und Einschränkung im Interesse des Patienten.

Vereinbarung über freiheitsbeschränkende Massnahmen

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner
Liebe Angehörige und Bezugspersonen

Die nachstehend angefügten Dokumente dienen als folgende Entscheidungsgrundlage:

- A) Einsetzung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen auf Antrag einer Pflegefachperson des Alterszentrums Wengistein
- B) Ablehnung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen durch BewohnerInnen und /oder deren Angehörigen
- C) Vereinbarung bei einer vorliegenden Weglaufgefährdung von BewohnerInnen

Wir bitten Sie, folgende Grundsätze zu beachten

1. Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden nur dann vorgeschlagen, wenn sie aus der Sicht von Pflegefachpersonen explizit erforderlich sind
2. Durch den Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen sollen Leib und Leben von BewohnerInnen geschützt werden
3. Freiheitsbeschränkende Massnahmen können jederzeit und immer von BewohnerInnen und /oder deren Angehörigen abgelehnt werden. Über die Auswirkungen und Konsequenzen eines ablehnenden Entscheides befindet der Zentrumsleiter, als Letztverantwortlicher des operativen Bereiches, unter aktiver Berücksichtigung des Grundauftrages und der gesetzlich geregelten Aufsichts- und Sorgfaltspflicht.
4. Sollte durch den ablehnenden Entscheid einer vom AZW vorgeschlagenen freiheitsbeschränkenden Massnahme unser Grundauftrag sowie die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht nach geltenden gesetzlichen Verordnungen für das AZW nicht mehr erfüllbar sein, müsste eine Überweisung in ein Akutspital in Erwägung gezogen werden. So ist es zum Beispiel im Alterszentrum Wengistein nicht möglich, die Grund- und Behandlungspflege sowie unsere Aufsichts- und Sorgfaltspflicht aktiv zu verweigern, weil damit der uns übertragene Grundauftrag der qualitativ hoch stehenden Pflege und Betreuung von betagten Mitmenschen nicht mehr erfüllt werden könnte und wir uns so gegenüber dem Gesetz und unserer Aufsichtsstelle, dem Amt für Soziale Sicherheit, schuldig machen würden. Im Weiteren lehnen wir jegliche Massnahmen welche in Zusammenhang mit **aktiver** Sterbehilfe stehen entschieden ab.

Die Zentrumsleitung steht Ihnen für weiterführende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Entscheidungsgrundlagen für die Einsetzung / Ablehnung freiheitsbeschränkender Massnahmen

Zuständige Pflegefachperson:

Datum:

Name / Vorname BewohnerIn: _____ Geb. Datum: _____
Name/ Vorname der zuständigen Angehörigen / Bezugsperson:
In Aussicht gestellte Massnahme
Begründung und Ziel der Massnahme
Was wurde bisher unternommen, was hat sich bisher nicht bewährt?
Sie können die obenerwähnten Massnahmen mit freiheitsbeschränkendem Charakter jederzeit ablehnen; wir machen Sie allerdings auf folgende Risiken aufmerksam, für welche das Alterszentrum im Falle eines Personenschadens nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann:
Kann der/die BewohnerIn die Situation richtig einschätzen, Entscheide selber treffen und die entsprechenden Konsequenzen in Beziehung setzen? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> teilweise Begründung: _____ _____
Stellungnahme der BewohnerIn <input type="checkbox"/> Ich stimme der freiheitsbeschränkenden Massnahme zu <input type="checkbox"/> Ich lehne die freiheitsbeschränkende Massnahme ab

Datum: _____ Unterschrift: _____

Stellungnahme der Angehörigen / autorisierten Bezugspersonen

- Wir stimmen der freiheitsbeschränkenden Massnahme zu
- Wir lehnen die freiheitsbeschränkende Massnahme ab

Datum: _____ Unterschrift: _____

Stellungnahme des Hausarztes

- Ich unterstütze die Stellungnahme der BewohnerIn / Angehörigen
- Ich lehne die Stellungnahme der BewohnerIn / Angehörigen ab

Datum: _____ Unterschrift: _____

- Das Alterszentrum Wengistein, vertreten durch die Leitung Pflege und den Zentrumsleiter, unterstützen die vorliegenden Stellungnahmen
- Die Stellungnahmen werden durch die Verantwortlichen abgelehnt

Datum: _____ Pflegedienstleitung: _____

Zentrumsleitung: _____

Grundsatz:

Hausarzt, Pflegedienstleitung und **Zentrumsleitung** müssen die vorliegenden Stellungnahmen der Betroffenen einheitlich gut heissen. Spricht sich eine Partei gegen die Stellungnahmen aus, muss die Situation neu beurteilt werden.

Die nächste Evaluation dieses Dokuments erfolgt am: _____

Spätestens aber innerhalb 4 Woche

Datum und Visum: _____

Protokoll bei der Einsetzung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Zuständige Pflegeperson: _____		BW – Name: _____
Datum	Verlauf	Visum

Erneute Info erfolgt an:

- BewohnerIn
- Angehörige/Bezugspersonen
- Hausarzt:
- Pflegedienstleitung:
- Zentrumsleitung:

Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Konzept

Alterszentrum Wengistein

1. Leitgedanken

Das vorliegende Konzept regelt den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Alterszentrum Wengistein.

1.1 Grundsatz und Prinzipien

- Die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen bedeutet immer **einen Eingriff in die Grundrechte des Menschen**. Die Möglichkeit zur Selbstbestimmung macht den Kern der Menschenwürde aus!
- Mit der **kleinstmöglichen Einschränkung soll die grösstmögliche Sicherheit und Freiheit** erlangt werden.
- Freiheitsentziehende Massnahmen führen **nicht immer zu einer Reduktion der Gefährdung** bei den BewohnerInnen, sie können die Gefährdung auch erhöhen. Generell sollen deshalb solche Massnahmen **eine Ausnahme** bilden.

Folgende Prinzipien sollen eingehalten werden:

In jeder einzelnen Situation ist eine angemessene und individuelle Sicherheit zu ermöglichen.

- Die Primär- und Sekundärfolgen (z.B. Verletzung durch Fixierung od. Entwicklung einer Depression) durch freiheitsbeschränkende Massnahmen sind im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu minimieren.

Der (mutmassliche) Wille und die Zustimmung der BewohnerInnen sind immer massgeblich. Bei dementen BewohnerInnen wird die Biografie, das Gespräch mit Angehörigen und dem Arzt zur Unterstützung eines Entscheides beigezogen.

1.2 Indikationen zum Einsatz freiheitsbeschränkender Massnahmen

Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn sich keine anderen Möglichkeiten finden lassen.

Bedingungen, die eine freiheitsbeschränkende Massnahme ermöglichen können, sind:

- Das Verhalten der BewohnerIn gefährdet in erheblichem Masse ihre eigene Sicherheit / Gesundheit oder diejenige anderer Personen oder beeinträchtigt in hohem Masse die Wohn- und Lebensqualität anderer BewohnerInnen. (z.B. Schutz vor Stürzen, unkontrollierbares Herumirren, Eindringen in die Privatsphäre anderer etc.)
- Das Verhalten ist auf eine nicht behebbare Ursache zurückzuführen wie z.B. Schmerz, Nebenwirkungen von Medikamenten oder zwischenmenschliche Spannungen.
- Andere weniger beeinträchtigende Massnahmen haben versagt oder sind nicht möglich.

2. Freiheitsbeschränkende Massnahmen (Beispiele)

Folgende Massnahmen gelten im Alterszentrum Wengistein als freiheitsbeschränkend:

Massnahme	Hilfsmittel / Beschreibung
Unterbringung in einer geschützten (geschlossenen) Umgebung	<ul style="list-style-type: none">- Wohnbereich- Gebäude mit oder ohne Garten- Abschliessbare Fenster
Verunmöglichung des Verlassen des Bettes Toilettentraining	<ul style="list-style-type: none">- Zewi-Decken- Bettgitter- Bettgurt-- Safety pants
Verunmöglichung des Verlassens des Sitzplatzes	<ul style="list-style-type: none">- Fixieren mit Körpergurten- Angurten der unteren Extremitäten- Blockieren des Sessels mittels Tisch oder Rollstuhltisch
Massive medikamentöse Ruhigstellung	<ul style="list-style-type: none">- Psychiatrische Intervention

3. Richtlinien zur Anwendung freiheitsbeschränkender Massnahmen

Die Anwendung freiheitsbeschränkender Massnahmen oder deren Verzicht muss mit den betroffenen BewohnerInnen **besprochen** werden.

Bei nicht urteilsfähigen BewohnerInnen muss zwingend die Beurteilung der Angehörigen und des Hausarztes eingeholt werden; das eigenmächtige Handeln des Pflegedienstes ist untersagt. Das Formular „Entscheidungsgrundlage für freiheitsbeschränkende Massnahmen“ wird von der diplomierten Pflegeperson und weiteren Verantwortungsträgern des AZW's unterschrieben. Der Eintrag in die Pflegedokumentation ist gem. Vorgabe der PDL vorzunehmen.

Die bestehenden Massnahmen und ihre Auswirkungen (pos. und neg.) werden im Pflegebericht festgehalten und regelmässig evaluiert (alle 4-6 Wo) und gegebenenfalls angepasst.

Geht aus dem Protokoll hervor, dass ein Bewohner, eine Bewohnerin unter den getroffenen Massnahmen leidet, so wird die Pflege ihren Einfluss geltend machen – das Gespräch mit Arzt und Angehörigen wird gesucht.

Das vorliegende Konzept gilt für alle Pflegenden als Pflichtliteratur; neueintretende Mitarbeitende müssen von der PDL über das Konzept unterrichtet werden.

Solothurn, 18. Dezember 2008 / ersetzt alle früheren Auflagen
Hansruedi Moor- Minikus